



Satzung des Vereins Klimabündnis Halstenbek e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Klimabündnis Halstenbek“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Halstenbek.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit & Unabhängigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes in der Gemeinde Halstenbek.
- (4) Dabei werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
 - 2.4.1 Bewusstmachen der globalen Umweltprobleme, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel;
 - 2.4.2 Information und Aufklärung der Verbraucher/innen zu Klima-, Energie- und Umweltthemen;
 - 2.4.3 Anreize schaffen für die aktive Beteiligung der Halstenbeker/innen an den genannten Themen;
 - 2.4.4 Konstruktive Begleitung, Unterstützung und Beratung der kommunalen Klima-, Energie- und Umweltarbeit
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.5.1 Durchführung von Projekten, die den Satzungszweck fördern
 - 2.5.2 Vorträge und Informationsveranstaltungen
 - 2.5.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2.5.4 Gestaltung eigener Medienträger

2.5.5 Regelmäßige öffentliche Versammlungen

- (6) Die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- 2.6.1 Zahlungen von Mitgliederbeiträgen
 - 2.6.2 Spenden
 - 2.6.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - 2.6.4 Veranstaltungen, Vortragsreihen, Seminare und sonstige Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretungen zu unterschreiben, die sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht. Sie haben das Recht, Sitzungen des Vereinsvorstandes – soweit nicht im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist – anzuhören.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1) – (6) entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.
- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - bis zu drei weiteren Personen
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n, jeweils allein.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und
 7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail oder per Post einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 8 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9 Haftungsbegrenzung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 3. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Schriftliche Stimmvollmachten sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer/in.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 11 und 12 der Satzung entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Klima- und Umweltschutzes.

§ 14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, u. a. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß der DSGVO verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung

am 9. November 2023 in Halstenbek.